

AGB Werkverträge

NB Propangas Service GmbH

§ 1 Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von der NB Propangas Service GmbH (nachfolgend: NBP genannt) auszuführenden Aufträge des Auftraggebers sind individuelle Vereinbarungen sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen.

§ 2 Vergütung

- (1) Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 50 % der Angebotssumme zur Zahlung fällig. Die Restsumme ist nach Fertigstellung der Arbeiten und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Die NBP kann den Beginn der Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen.
- (3) Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort zahlbar.
- (4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Der Ausführungstermin wird mit dem Auftraggeber vereinbart. Über den Abschluss der Arbeiten wird der Auftraggeber benachrichtigt.
- (2) Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt. Soweit erforderlich,

werden Strom-, Gas- oder Wasseranschluss der NBP unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5 Abnahme

- (1) Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Im Übrigen gilt § 640 BGB.
- (2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

§ 6 Leistungsänderungen

- (1) Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt nicht für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
- (2) Die NBP wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist die NBP berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- (3) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 7 Haftung

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß §634a Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 309 Nr.8b)ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-,

Erneuerungs- oder Umbauarbeiten, die nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs.3 BGB) oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der NBP oder seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der NBP, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

- (2) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß (z.B. von Dichtungen) entstanden sind.
- (3) Kommt die NBP einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und – gewährt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder – stellt sich heraus, dass ein Mangel an der werkvertraglichen Leistung objektiv nicht vorliegt, hat der Auftraggeber die Aufwendungen der NBP zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

§ 8 Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach Angebotsannahme nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die NBP als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat.

Hat die Ausführung schon begonnen, sind mind. 80 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen der NBP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946ff BGB vorliegt, behält sich die NBP das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

§ 11 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten wird der Sitz der NBP in Neubrandenburg vereinbart.

§ 12 Schlussvereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Aktuelle Fassung: Stand 04/2024